



Land Burgenland

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien**

Eisenstadt, am 27.10.2020
Sachb.: Mag. Bianca Raidl
Tel.: +43 57 600-2236
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD.B710-10028-5-2020

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbaugegesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket); Stellungnahme

Bezug: GZ 2020-0.468.446

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Eingangs darf festgehalten werden, dass die Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien auch im Burgenland ein wichtiges Ziel zur Erreichung einer geforderten Reduzierung der Treibhausgasemissionen ist. Während im Bereich der Stromproduktion durch den Ausbau der Windenergie die Vorgaben im Wesentlichen erreicht worden sind und durch mögliche Repoweringmaßnahmen noch gesteigert werden sollen, bedarf es in den Bereichen Photovoltaik, Fernwärme uvm. noch weiterer Maßnahmen zur Zielerreichung.

Das zur Begutachtung vorliegende Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket ist ein sehr ehrgeiziger, ambitionierter Entwurf, der jedoch, wie die folgenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen zeigen werden, nicht immer die länderspezifischen Besonderheiten und Erfordernisse abbildet.

Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG):

Zu § 1:

Die geplante verfassungsrechtliche „Generalklausel zugunsten des Bundes“ ist aus Sicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zu weit gefasst. So sind die Bereiche des Elektrizitätswesens grundsätzlich dem Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG zuzuordnen. Hier durch eine so weitreichende Kompetenzdeckungsklausel die Zuständigkeit in Bundeskompetenz zu überführen, würde den zitierten Kompetenztatbestand aushöhlen.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung der zuständigen Bundesministerinnen zur allfälligen Abänderung (Anpassung) der im Gesetz festgelegten „durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden“. Entsprechende Parameter wurden hierfür nicht festgelegt. Inwieweit dem Determinierungsgebot für Durchführungsverordnungen dadurch entsprochen wird bleibt dahingestellt.

Zu § 8:

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, dass der Bundesministerin sowie den zuständigen Behörden bei definierten Unternehmen jederzeit Einsicht in sämtlichen Unterlagen gewährt werden soll. Hier ist anzumerken, dass ein Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen bei einem normierten Einsichtsrecht jedenfalls herzustellen wäre. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass hierdurch der Datenschutz sowie allfällige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren sind.

Zu § 10:

In Abs. 1 Z 3 lit. c wird unter anderem als Fördervoraussetzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen bei landwirtschaftlich genutzten Flächen eine spezielle Widmung vorgesehen. Eine bundesrechtliche Regelung von landesrechtlichen Widmungsvoraussetzungen abhängig zu machen erscheint verfassungsrechtlich problematisch.

In Abs. 1 Z 5 lit. b wird Bezug auf „im Nahebereich der Anlage anfallende Biomasse“ genommen, ohne diesen Nahebereich zu definieren. Auch in den Begriffsbestimmungen und in den Erläuterungen finden sich diesbezüglich keine Angaben. Zwecks Vermeidung von Vollzugsproblemen wäre eine Festlegung wünschenswert.

In Abs. 1 Z 6 wird die „Anschlussförderung“ von Biomasseanlagen von der Erlassung eines Landesausführungsgesetzes abhängig gemacht. Hier wird eine sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung gesehen, zumal Biomasseanlagen nur dann in den Genuss einer Nachfolgeprämie kommen sollen, wenn ein Ausführungsgesetz besteht. Ein Abstellen nur auf dieses Kriterium behandelt gleiche Sachverhalte ganz unterschiedlich, da die Fördernotwendigkeit infolge der prekären finanziellen Situation von Biomassebetreibern zu sehen ist, die zum einen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende beisteuern, zum anderen auch einen Beitrag zur Netzstabilität leisten.

Zu § 18:

Die Festlegung der Höchstpreise in Cent pro kWh soll jährlich für jede Technologie auf Basis eines oder mehrerer Gutachten durch Verordnung erfolgen. Im Abs. 2 der Norm sind zwar die Grundsätze für die Festlegung der Höchstpreise angeführt. Hierzu ist jedoch darauf hinzuweisen, sollten die Werte so gering angesetzt werden, dass die Anlagen nicht realisiert werden können, droht der Ausbau von Anlagen zum Erliegen zu kommen.

Zu § 20 Z 7:

Hier wird nicht festgelegt, ob die Genehmigungen udgl. rechtskräftig vorliegen müssen. Im Falle der Erhebung von Beschwerden an das Landesverwaltungs- oder Bundesverwaltungsgericht sind oft monatelange Entscheidungsfristen abzuwarten, die eine Abgabe eines Gebots verhindert. Auch ist eine missbräuchliche Erhebung von Beschwerden zwecks Verhinderung einer Angebotslegung durch Mitbewerber denkbar. Es ist daher anzumerken, dass das Abstellen auf den rechtmäßigen Betrieb der Anlage, wie derzeit im Ökostromgesetz geregelt, wünschenswert wäre.

Zu § 33:

Der 30%-Förderabschlag für Freiflächenanlagen ist nur für jenen Fall nachvollziehbar, falls entsprechende geeignete Gebäude, bauliche Anlagen usw. zur Verfügung stehen, andernfalls die Ziele im Zusammenhang mit der Photovoltaik nicht erreicht werden können. Die Praxis zeigt, dass viele Dächer aus statischen oder brandschutztechnischen Gründen oder mangels Verfügbarkeit nicht für PV-Anlagen in Frage kommen.

Kritisch ist zudem anzumerken, dass im zweiten Satz dieser Bestimmung eine Verordnungsermächtigung der Bundesministerinnen zur allfälligen Abänderung der Höhe des Abschlags ohne entsprechende Parameter hierfür festzulegen, vorgesehen ist. Inwieweit dem Determinierungsgebot für Durchführungsverordnungen dadurch entsprochen wird bleibt dahingestellt.

Zu § 42:

Windkraftanlagen sollten im Wesentlichen dort gebaut werden, wo entsprechend gute Windverhältnisse herrschen um eine gute Ausbeutung bei der Stromgewinnung zu erzielen. Hier mit unbestimmten Verordnungsermächtigungen Auf- und Abschläge vorzusehen, widersprechen den Zielsetzungen des Gesetzes. Außerdem wurde in dieser Bestimmung kein Kriterium aufgestellt, wann der Korrekturfaktor greifen soll. Eine Planungssicherheit ist für die Betreiber von Windkraftanlagen mangels Bestimmtheit dieser Regelung nicht gegeben. Insbesondere ist hierzu hervorzuheben, dass die Regelung auch Abschläge für Anlagen vorsieht, die mit ihrer Performance über dem Normstandort liegen. Dies könnte dazu führen, dass gut geeignete Standorte mit optimalen Bedingungen (wie z.B. im nördlichen Burgenland) uninteressanter werden, hingegen ungeeigneterer Regionen (höhere Invest- und Wartungskosten auf Grund schwieriger Lage, schwierige infrastrukturelle Anbindung usw.) interessanter werden.

Zu § 46:

Hinsichtlich der Regelung in Abs. 2 wonach der anzulegende Wert (für die Berechnung der Marktprämie) auf Basis eines oder mehrere Gutachten festgelegt wird, wird darauf hingewiesen, dass nicht ersichtlich ist, wer diese Gutachten verfassen wird.

Zu § 54:

Der zweite Satz dieser Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung der Bundesministerin zum allfälligen Absehen des Netzanschlusses für „bestimmte Anlagen“, die nicht näher definiert werden. Ohne entsprechende Parameter hiefür festzulegen bzw. Anlagen im Vorhinein zu bestimmen, stellt sich abermals die Frage inwieweit die geplante Regelung dem Determinierungsgebot für Durchführungsverordnungen entspricht.

Zu § 55:

Hierbei ist kritisch anzumerken, dass Abs. 7 eine Verordnungsermächtigung für einen Förderzuschlag von 30% für besonders innovative Projekte enthält, ohne dafür nähere Parameter im Gesetz, wie zum Beispiel einen entsprechenden Wirkungsgrad, festzulegen. Weiters ist in Abs. 7 vorgesehen, dass die Höhe des Investitionszuschusses maximal 45% der umweltrelevanten Mehrkosten betragen darf. Hier ist nicht erkennbar, ob hierdurch Mehrkosten im Vergleich zu „umweltschädlichen“ Referenzanlagen (zB Dieselgeneratoren) gemeint sind.

Zu § 56:

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu § 10 Abs. 1 Z 1 EAG im § 56 Abs. 1 und 2 Investitionszuschüssen für Wasserkraftanlagen nur für Neubauten und Revitalisierung vorgesehen

sind, Erweiterungen hingegen nicht. Zudem sind auch in der Überschrift des 2. Hauptstückes neben Neuerrichtung und Revitalisierungen auch Erweiterungen angeführt.

Bezüglich der Verteilung der jährlichen Fördermittel gemäß § 56 Abs. 3 ist darauf hinzuweisen, dass keine Regelung über das Verhältnis der Verteilung der Förderungsmittel zwischen der Kategorie A und B vorgesehen ist.

Zu § 69 Abs. 2:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung definieren die Erneuerbaren-Förderpauschalen bis einschließlich 2023, unklar bleibt wie die Regelung nach diesem Zeitraum ausgestaltet wird.

Zu § 71:

In Abs. 3 wird der Erneuerbar-Förderbeitrag geregelt, der von den Endverbrauchern eingehoben wird. Es ist hierbei kritisch anzumerken, dass in diesem Entwurf nun keine Höhe mehr genannt wird, sondern lediglich darauf verwiesen wird, dass dieser Beitrag per Verordnung jährlich festgesetzt werden soll.

Zu §72:

Hinsichtlich des Begriffes "zinsbringende" Veranlagung wäre eine erläuternde Bemerkung wünschenswert um Missverständnisse hinsichtlich einer wohl nicht beabsichtigten spekulativen Veranlagungen auszuschließen.

Zu § 73:

Zu Abs. 1 ist anzumerken, dass dieser eine abweichende Regelung zur bisherigen Aufteilungspraxis der Technologiefördermittel enthält. Hierzu darf auf den bereits in der Landesenergiereferentenkonferenz gefassten Antrag zur Aufrechterhaltung der Aufteilung der Mittel hingewiesen werden.

Zu § 74 ff:

Die Regelung betreffend Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sollten Energieversorger als Mitglieder oder Gesellschafter von vornherein nicht ausschließen. Diese haben entsprechende Erfahrungswerte in Bezug auf Erzeugungsanlagen, Netze, Transformatorstationen uvm.. Eine im Elektrizitätsabgabegesetz geplante Befreiung von der Elektrizitätsabgabe für die Eigenversorgung mit PV Strom innerhalb der EEG sollte allenfalls befristet für die Anfangsphase erteilt werden, zumal die entstehenden Kosten zu Lasten der übrigen Netzbenutzer gehen.

Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010

Zu §16b:

Hinsichtlich der Regelung zur Bürgerenergiegemeinschaft darf angeregt werden, dass unter Bezugnahme auf die Regelung in § 74 ff EAG die elektrische Energie auch „aus erneuerbaren Quellen“ erzeugt werden kann.

Zu 17a:

Die vorgesehene Anschlusspflicht für Erzeugungsanlagen bis 20 kW wird die Verteilernetzbetreiber vor herausfordernde Aufgaben stellen. Insbesondere die Kostentragung für notwendige Aufwendungen im Netz sind zu überdenken, andernfalls diese sozialisiert werden.

Zu § 46:

Abs. 2 der Bestimmung sieht vor, dass die Ausführungsgesetze, ohne auf die Kostentragung von Verstärkungsmaßnahmen im Netz einzugehen, eine Allgemeine Anschlusspflicht vorzusehen haben und zwar auch dann, wenn dadurch die Optimierung, Verstärkung oder der Ausbau des Verteilernetzes notwendig wird. Dadurch wird eine weitreichende Verpflichtung für Betreiber von Verteilernetzen normiert. Für Übertragungsnetze wurden keine diesbezüglichen Vorgaben gemacht.

Die in Abs. 3 vorgesehenen Ausnahmeregelungen lässt zwar in den Ausführungsgesetzen aus Gründen der Sicherheit oder technischen Inkompatibilität zu, es ist jedoch kritisch anzumerken, dass diese Tatbestände zu eng gefasst sind. Unangemessene Kosten, rechtliche Widersprüche oder Hindernisse beim Netzausbau uvm. müssten in diesem Zusammenhang in der Grundsatzbestimmung ebenfalls aufgenommen werden.

Zu § 58a:

Durch die Schaffung von Ausnahmen vom Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte erfolgt eine Mehrbelastung für andere Netzbenutzer, die zwar durchaus berechtigt sein kann, sie sollte jedoch nur befristet gewährt werden. Eine entsprechende Rechtsgrundlage bietet der Abs. 5 der Regelung.

Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckt

Zu § 3:

Die im Abs. 2 des Grundsatzgesetzes vorgesehene Bewilligungsfreistellung von elektrische Leitungsanlagen (Erdkabeln) bis 45 000 Volt wird grundsätzlich begrüßt, sie sollte aber, zwecks größerer Flexibilität für die Länder, als „Kannbestimmung“ formuliert werden. So ist es fraglich, ob ein Abspannmast bei einer Erdleitung diese bereits zu einer Freileitung macht und nach der nunmehrigen Formulierung eine Bewilligungspflicht wieder auslöst.

Zu § 12a:

Die dem UVP-G nachgebildete Regelung (§ 3b) über die engen Grenzen des § 52 AVG hinaus nichtamtliche Sachverständige (Einzelgutachter, Privatunternehmen, Institute oder auch Anstalten) beziehen zu können, wird ausdrücklich und vorbehaltlos begrüßt. Die bereits gewonnenen guten Erfahrungen würden einen zügigen Verfahrensablauf gewährleisten.

Abschließend ist anzumerken, dass sowohl die Verfassungsbestimmung im Ökostromgesetz 2012 als auch jene im Energielenkungsgesetz 2012, Energie-Control-Gesetz sowie Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe (jeweils § 1) als „Generalklausel zugunsten des Bundes“ nach ho. Dafürhalten zu weit gefasst ist. Eine diesbezügliche Überarbeitung wird angeregt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
W HR Mag. Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 27.10.2020

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
W HR Mag. Monika Lämmermayr



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>



Land Burgenland

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Stubenring 1
1010 Wien**

Eisenstadt, am 27.10.2020
Sachb.: Mag.^a Sonja Wurz
Tel.: +43 57 600-2515
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD.B710-10028-6-2020

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungsgesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Starkstromwegegesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket); ergänzende Stellungnahme

Bezug: GZ 2020-0.468.446

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf ergänzend zur bereits übermittelten Stellungnahme wie folgt anzuregen:

Zu Art. I:

Zu § 42 (Korrektur des Zuschlagwertes):

Hier wäre festzustellen, wie ein "Normstandort" definiert ist und inwieweit die Länder eingebunden sind. Außerdem findet sich keine Beschreibung der Kriterien, die einen Auf- oder Abschlag bewirken.

Zu § 90 (Integrierter Netzinfrastrukturplan):

In Abs. 2 Z 4 wird darauf hingewiesen, dass alle interessierten Personen frühzeitig in die Planung eingebunden werden sollen. Die Aufnahme eines Hinweises, wer (Bundesebene, Landesebene usw.) und in welcher Form die Einbindung stattfinden soll, wird angeregt.

In Abs. 4 wird in der Möglichkeitsform festgehalten, dass Inhalte und Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder und/oder Gemeinden fallen, nach entsprechender Akkordierung in den integrierten Netzinfrasturplan (NIP) aufgenommen werden können. Da die Umsetzung eines Netzinfrasturplanes Länder und Gemeinden direkt betrifft, SIND nach einer entsprechenden Akkordierung Inhalte und Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder und/oder Gemeinden fallen, in den integrierten NIP aufzunehmen.

Zu § 91 (Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung):

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat gemäß Abs. 4 im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches dafür Sorge zu tragen, dass die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des integrierten NIP auf die Umwelt überwacht werden, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen ermitteln zu können und erforderlichenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Es wird angeregt, die Methoden der Überwachung bereits im Gesetz festzulegen.

Zu Anlage 1 - Strategische Umweltprüfung - Teil 1, Erheblichkeit von Umweltauswirkungen, Z 2:

Sollte die Formulierung *"...Gebiete und Landschaften, deren Status als NATIONAL, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt sind"* nicht auch jene Gebiete und Landschaften beinhalten, die auf Landesebene als geschützt anerkannt sind, wäre die Beschreibung der geschützten Gebiete oder Landschaften derart zu erweitern, dass auch auf Landesebene geschützte Gebiete und Landschaften berücksichtigt werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:

wHRⁱⁿ Mag.^a Monika Lämmermayr



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bglld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 27.10.2020

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:

wHRⁱⁿ Mag.^a Monika Lämmermayr



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>